

## Verfahrensbeistandschaft bei Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahmen

Mit der Einführung des FamFG ist in § 151 unter 6. *die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen* und unter 7. *die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker* explizit als Kindschaftssache aufgeführt, für die ein geeigneter Verfahrensbeistand zu bestellen ist.

In der Praxis wird meist die Frage der Genehmigung einer Unterbringung Minderjähriger auf **zivilrechtlicher Grundlage**, demnach nach **§ 1631b BGB**, beim Familiengericht anhängig.

Das Gericht hat zu prüfen, ob den Personensorgeberechtigten (Eltern, Pfleger, Vormund) die Genehmigung zu erteilen ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in einer geschlossenen Abteilung einer Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einer geschlossenen Gruppe einer Jugendhilfeeinrichtung unterbringen zu dürfen.

In § 167 FamFG sind die **Vorschriften** bei Unterbringung Minderjähriger geregelt.

Abs. 1 verweist auf die Anwendung der geltenden Vorschriften in Unterbringungssachen für Erwachsene

Abs. 2 regelt die **Zuständigkeit**

Abs. 3 bestimmt die **Verfahrensfähigkeit** ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Abs. 4 regelt die Anhörungspflicht.

Abs. 5 gibt vor, dass das Jugendamt bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen hat.

Abs. 6 regelt die Qualifikation des Gutachters für die notwendige **Begutachtung**.

Es geht um Unterbringung in einer geschlossenen Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) in Akutsituationen bei psychischen Erkrankungen, als Beobachtungsaufenthalt oder als Clearing bei massiven psychosozialen Auffälligkeiten.

Bei akuten psychischen Krisen (Psychose, depressive suizidale Symptomatik) oder auch bei Fremdgefährdung durch massives aggressives Verhalten werden meist e. A. Verfahren anhängig. Für die Genehmigung von 6 Wochen und Max. Verlängerung auf insgesamt 12 Wochen ist ein ärztliches Zeugnis ausreichend.

Wenn es um die Überprüfung der Notwendigkeit eines längeren Aufenthaltes in der KJP oder einer Unterbringung in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung geht, kommt es im Hauptsacheverfahren zur Einholung eines Gutachtens.

### **Aufgabe und Rolle des Verfahrensbeistands**

- Aktenstudium
- Kontaktaufnahme mit dem Minderjährigen, Info zu Verfahren, Beteiligten, Gutachten
- Unterstützung bei Auseinandersetzung mit aktueller Situation u. ihren Ursachen, Unterstützung bei Klärung von Interessen, Vorstellungen, Erwartungen
- Rücksprachen mit Sorgeberechtigten, BetreuerInnen, ÄrztInnen u. a. m.
- Kontakt mit dem Minderjährigen, evtl. schon Besprechung des Gutachtens

- Bericht mit Positionsbeschreibung und evtl. Lösungsvorschlag
- Wenn dann erst vorliegend, Besprechung des Gutachtens, evtl. Ergänzung des Berichts
- Anwesenheit bei Anhörung
- Teilnahme am Gerichtstermin
- Besprechung des Beschlusses, Erörterung Rechtsmittel mit Minderjährigem

Der Verfahrensbeistand achtet darauf, dass die Verfahrensvorschriften eingehalten werden, d. h. dass die rechtsstaatlichen Vorgaben bei der Frage, ob es zu einer geschlossenen Unterbringung und damit zu einer erheblichen Einschränkung im Persönlichkeitsrecht kommen darf, eingehalten werden.

Nicht vorgesehen, aber gefordert ist der Beistand für einen Minderjährigen während der Zeit eines längeren Aufenthaltes in der Psychiatrie oder einer Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtung. Eingeführt in die Diskussion ist hier die Idee eines Unterbringungspflegers (vgl. Prenzlów).

## **Literaturhinweise**

### **UN-Kinderrechtskonvention und ihre Richtlinien, insbes. Art. 37**

### **Gesetzeskommentierungen**

#### **zu § 1631 b:**

Hinz in: Münchner Kommentar zum BGB, Band VIII, Familienrecht, neueste Auflage

Salgo in: J. v. Staudinger, Kommentar zum BGB, 4. Buch Familienrecht, neueste Auflage

#### **Praxiskommentar zum FamFG:**

Meysen Balloff u. a., Das Familienverfahrensrecht-FamFG, Bundesanzeiger Verlag, 2009

-----

Rohmann, J. A., In Fragen der Heimerziehung ausgewiesener Psychologe als Sachverständiger bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (70 e FGG n. F.), in: FPR, 1-2, 2009

Rüth, U., Die geschlossenen Unterbringung nach § 1631b BGB neu, in: ZKJ, 2, 2011

Prenzlów, R., Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung und die Rolle des Verfahrensbeistands, in: ZKJ, 8/9, 2009

-----

Bauer, Axel, Die Verfahrensbeistandschaft gem. §§ 167 Abs. 1, Satz 2, 317 FamFG, in: Salgo, Zenz, Fegert u. a., Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl., 2010

Fegert, Jörg M., Späth, Karl, Salgo, Ludwig (Hg.), Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster: Votum 2001 (leider vergriffen)

Hoops, S., Permien, H., „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“, Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, Deutsches Jugendinstitut, 2006.

Rüth, U., Pankofer, S., Freisleder F. J. (Hg.), Geschlossene Unterbringung ... im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe, W. Zuckerschwerdt-Verlag, München, 2006

### **Positionspapiere und Leitsätze der Landesjugendämter zur Geschlossenen Unterbringung**

Zu erfragen über die jeweiligen Landesjugendämter.